

Stiftungsurkunde
der Pensionskasse Conzzeta

Stiftungsurkunde

der Pensionskasse Conzzeta

Präambel

Die Pensionskasse Conzzeta diene bis zum 31. Dezember 2020 der Durchführung der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge der Conzzeta Gruppe. Aufgrund einer strategischen Transformation der Conzzeta Gruppe wurden sämtliche Anschlussverträge mit der Pensionskasse Conzzeta per 31. Dezember 2020 aufgelöst. Die Pensionskasse Conzzeta wird seit dem 1. Januar 2021 als Rentnerkasse geführt. Sie hat per 1. Januar 2021 sämtliche Rentenverpflichtungen der Giesshübel-Stiftung übernommen; mit Ausnahme einer Person waren sämtliche übergetretenen Destinatäre der Giesshübel-Stiftung bereits Destinatäre der Pensionskasse Conzzeta. Die Giesshübel-Stiftung diene der ergänzenden ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge der Conzzeta Gruppe und wurde per 31. Dezember 2020 liquidiert.

Art. 1: Name und Sitz

1

Unter dem Namen "Pensionskasse Conzzeta" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 3. Juni 1949 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

2

Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der Bystronic AG (nachstehend Firma genannt) in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2: Zweck

1

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Destinatäre der Stiftung sind

- a) Personen, deren Anspruch auf Versicherungsleistungen der Stiftung oder der Giesshübel-Stiftung am oder vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist und am 1. Januar 2021 weiter besteht.
- b) Personen, deren Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, sofern sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, Destinatäre der Stiftung oder der Giesshübel-Stiftung waren und dieser Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2021 liegt.
- c) Angehörige und Hinterlassene von Personen gemäss Buchstaben a) und b) mit Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen.

- d) Angehörige und Hinterlassene von verstorbenen Personen, sofern diese Personen zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, Destinatäre der Stiftung oder der Giesshübel-Stiftung waren und dieser Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2021 liegt.

2

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3: Vermögen

1

Der Stiftung wurde ein Anfangskapital per 1.2.1949 von Fr. 100'000.- gewidmet. Per 1.1.2021 beträgt das Stiftungsvermögen rund Fr. 320'000'000.-. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Beiträge, freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Unternehmungen im Sinne von Art. 53e Abs. 6 BVG und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

2

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4: Stiftungsrat

1

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus vier Mitgliedern besteht.

2

Die Firma bezeichnet zwei Stiftungsräte, die nicht zum Kreis der Destinatäre gehören dürfen.

3

Die Alters- und Invalidenrentenbezüger wählen zwei Stiftungsräte, die nicht zum Kreis der Destinatäre gehören müssen.

4

Der Stiftungsrat wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.

5

Der Stiftungsrat erlässt Vollzugsbestimmungen zur Wahl der Vertreter der Destinatäre.

6

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Rechnungsjahre.

Art. 5: Aufgaben des Stiftungsrates

1

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Vertreter der Firma und Vertreter der Destinatäre sind gleichermassen zeichnungsberechtigt.

2

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Stiftungsräte haben das gleiche Stimmengewicht. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

3

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

4

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Anlage des Stiftungsvermögens.

Art. 6: Kontrolle

1

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

2

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Dauer von einem Jahr gewählt.

3

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

4

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 7: Jahresrechnung und Jahresbericht

Über das Stiftungsvermögen und die Entwicklung der Stiftung ist alljährlich per 31. Dezember Rechnung abzulegen und zuhanden der zuständigen Behörde ein Jahresbericht zu verfassen.

Art. 8: Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

1

Bei Übergang der Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

2

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

3

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen im Sinne von Art. 53e Abs. 6 BVG oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

4

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 9: Änderung der Stiftungsstatuten

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Zürich, den 13. Oktober 2021

Pensionskasse Conzzeta

Kaspar W. Kelterborn
Präsident des Stiftungsrates

Julia Braun
Mitglied des Stiftungsrates

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 23. November 2021
**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 3.6.1949, abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 24.11.1961 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien vom 29.11.1961 (Abänderung genehmigt durch den Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 2.11.1962). Die Urkunde wurde erneut abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 19.8.1983 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien vom 8.7.1983 (Abänderung genehmigt durch die Verfügung des Amtes für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich vom 1.12.1983). Die Urkunde wurde wieder abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 1.10.1986 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien vom 2.10.1986 (Abänderung genehmigt durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich mit Verfügung vom 8.5.1987). Die Urkunde wurde wieder abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 21.8.1989 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien vom 30.6.1989 (Abänderung genehmigt durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich mit Verfügung vom 15.12.1989). Die Urkunde wurde erneut abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 18.8.1992 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Zürcher Ziegeleien Holding vom 18.8.1992 (Abänderung genehmigt durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich mit Verfügung vom 9.10.1992). Die Urkunde wurde erneut abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 18.11.1999 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Conzzeta Holding vom 14.12.1999 (Abänderung genehmigt durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich mit Verfügung vom 24.1.2000). Die Urkunde wurde erneut abgeändert durch den Beschluss des Stiftungsrates vom 14.3.2007 mit Genehmigung des Verwaltungsrates der Conzzeta Holding vom 11.12.2006 (Abänderung genehmigt durch das Amt für berufliche Vorsorge des Kantons Zürich mit Verfügung vom 11.7.2007).